

Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat

betreffend Überprüfung und Optimierung des kantonalen Wahlrechts

2019/733

vom 1. Juli 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die Geschäftsleitung des Landrats legt mit diesem Bericht auftragsgemäss die Ergebnisse ihrer Überprüfung des geltenden Wahlrechts zur Bestellung des Landrats sowie die Analyse möglicher Verbesserungen des Wahlsystems vor. Sie erachtet die Mängel des heutigen Wahlverfahrens als gewichtig, erkennt aber auch Möglichkeiten zu einer Optimierung. Darum unterbreitet sie dem Parlament im Sinne einer Motion auch die Eckwerte für eine Revision des Gesetzes über die politischen Rechte, welche der Regierungsrat nach ihrem Dafürhalten ausarbeiten soll. Namentlich verzerrt das geltende Wahlrecht den Proporz in teilweise erheblichem Ausmass; ausserdem führt es zu Sitzverschiebungen zwischen den Wahlkreisen, die nur schwerlich erklärbar sind. Diese Mängel sollen angegangen werden.
Beratung Geschäftsleitung	Das Wahlrecht soll mit einem kantonsweiten Doppelproporz-System den Willen der Wählerinnen und Wähler genauer abbilden und besser nachvollziehbar werden. Dabei sollen aber die heutigen Wahlkreise als Garanten einer starken lokalen Verankerung der Landrätinnen und Landräte beibehalten werden. Hingegen soll die demokratiepolitisch heikle Mindestgarantie von sechs Sitzen für jeden Wahlkreis gestrichen bzw. zu Gunsten eines «geschenkten» ersten Sitzes für jeden Wahlkreis aufgehoben werden. Für Details wird auf das Kapitel zur abschliessenden Beratung der Geschäftsleitung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Geschäftsleitung hat den Landratsbeschluss mit 6:2 Stimmen genehmigt. Zum Landratsbeschluss gemäss Geschäftsleitung.

1. Ausgangslage

Der Landrat hat seiner Geschäftsleitung am 17. Oktober 2019 im Rahmen der Debatte zum Verfahrenspostulat [2019/216](#) den Auftrag erteilt, «unter Beizug externer Fachleute zu prüfen, welche Alternativen es zum heutigen Wahlsystem geben könnte, die eine bessere proportionale Abbildung der Parteistärken im Landrat ermöglichen, ohne dabei den lokalen/regionalen Bezug der Parlamentsmitglieder aufzugeben». Der besagte Vorstoss, der die Einsetzung einer Spezialkommission zur Überprüfung des Wahlrechts verlangt hatte, wurde abgeschrieben, das Anliegen selber blieb aber mit dem eingangs erwähnten Entscheid auf der Agenda des Landrats.

Das Verfahrenspostulat hatte neben einer schlechten Abbildung des Proporz («bis zu 20 % mehr Sitze als Parteistimmen») und einem nur «sehr schwer verständlichen» Mechanismus der Sitzverschiebung innerhalb der Wahlregionen auch die «grosse Rolle» von Proporz-Glück und -Pech sowie das «Nicht-Wähler-Paradox» angesprochen, wonach dieser «abstinenten» Gruppe von Stimmberechtigten eine überproportionale und unerwünschte Bedeutung zukomme.

Mit diesem Bericht erfüllt die Geschäftsleitung nun den erteilten Auftrag. Sie legt die Ergebnisse ihrer Abklärungen vor – und sie stellt dem Landrat Antrag zur Revision des kantonalen Wahlrechts bzw. des Gesetzes über die politischen Rechte¹. Die Neuerungen sollen erstmals für die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2027 gelten.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Geschäftsleitung bzw. deren Arbeitsgruppe Wahlrecht² hat das Dossier im Zeitraum von Februar 2020 bis Juni 2022 an insgesamt fünf Sitzungen beraten. Sie hat sich in einer ersten Phase einen Überblick über die geeigneten Expertinnen und Experten verschafft – und sich für eine Anfrage an den Politologen und Wahlrechtsexperten Daniel Bochsler, Privatdozent an der Universität Zürich sowie Professor an der Universität Belgrad und der Central European University in Wien ausgesprochen (Sitzung vom 20. Februar 2020). Aufgrund einer überzeugenden Offerte sowie eines vertiefenden Gesprächs des damaligen Landratspräsidenten und der Landschreiberin mit Daniel Bochsler am 22. April 2020 wurde ihm schliesslich die Aufgabe übertragen, das Wahlrecht des Kantons Basel-Landschaft auf Stärken und Schwächen hin zu analysieren, es mit den Wahlsystemen anderer Kantone zu vergleichen und Vorschläge für eine Verbesserung des kantonalen Wahlrechts zu skizzieren.

In diesem frühen Stadium hat die Landeskanzlei zudem mit einer Umfrage in den anderen Kantonen die neuesten Wahlrechtsanpassungen eruiert und die Geschäftsleitung mit den Resultaten dokumentiert. Die Geschäftsleitung konnte ausserdem eine Auflistung und Kommentierung der neueren einschlägigen Urteile des Bundesgerichts zur Kenntnis nehmen, welche der Rechtsdienst von Land- und Regierungsrat zusammengestellt hatte.

Daniel Bochsler stellte der Geschäftsleitung am 29. Oktober 2020 die Ergebnisse seiner Analyse bzw. seines Berichts vom 17. September 2020 vor und legte dabei auch erste Vorschläge für eine Verbesserung des Wahlrechts für den Landrat vor. Die Geschäftsleitung entschied sich in der Folge, einen zweiten, zuvor «nur» als Option definierten Teil des Auftrags auszulösen. Konkret sollten damit die numerischen Auswirkungen von verschiedenen, von der Geschäftsleitung definierten Wahlrechtsmodellen auf die Parteienlandschaft und die im Verfahrenspostulat angesprochenen Problemfelder aufgezeigt werden (Bericht vom 25. Juni 2021, Präsentation der Ergebnisse am 30. August 2021).

¹ SGS 120

² Die AG tagte unter der Leitung der Landratspräsidenten Peter Riebli und Heinz Lerf und der Landratspräsidentin Regula Steinemann. Einzelne Fraktionspräsidien liessen sich zudem teils situativ, teils ständig von delegierten Landratsmitgliedern vertreten, wie dies von § 16a des Landratsgesetzes auch entsprechend ermöglicht wird.

In Kenntnis der Resultate dieser Berechnungen beschloss die Geschäftsleitung, die im Landrat vertretenen Parteien einzubeziehen. Mit einem Informationsanlass (31. Januar 2022) und der Möglichkeit zur Stellungnahme sollte deren Haltung abgeholt werden. Dieses Stimmungsbild diente der Geschäftsleitung als Grundlage für den politischen Richtungsentscheid zu Handen des Landrats (Sitzung vom 1. Juni 2022).

Im Rahmen ihrer Beratungen hat die Geschäftsleitung auch vertieft überprüft, ob spezifische Konstellationen möglich sind, welche eine schlüssige Zuteilung von Sitzen verunmöglichen könnten. Die genannten Berechnungen hatten diesen Verdacht aufscheinen lassen. Anhand mehrerer Berechnungen entlang des genauen Wortlauts des Gesetzes konnte seitens Landeskantlei aber klar dargelegt werden, dass solche «Patt-Situationen» nicht zu gewärtigen sind (Sitzung vom 26. Januar 2022). Diese Thematik konnte in der Folge als erledigt zu den Akten gelegt werden.

2.2. Analyse des geltenden Wahlrechts und Reformoptionen

Der Kanton Basel-Landschaft, so heisst es im ersten Bericht von Daniel Bochsler, habe an «Boden verloren», nachdem etliche Kantone ihr Wahlrecht proportionaler ausgestaltet haben (wobei diese Reformen oftmals vom Bundesgericht angestossen werden mussten). Insgesamt sei die Schweiz aber immer noch eine «Proporz-Weltmeisterin». Das hauptsächliche Problem im basellandschaftlichen Wahlrecht sieht Daniel Bochsler in der angewandten Wahlformel (nach Hagenbach-Bischoff).

Die Wahlformel, so schreibt Bochsler, sei der «Motor» des Verhältniswahlrechts. Sie entscheidet, wie die Parteienstimmen auf die Sitze umgerechnet werden. Wahlformeln sind notwendig, weil die Sitzansprüche auf- oder abgerundet müssen, so dass keine Restsitze offen bleiben. Was gemeinhin als «Proporzglück» oder «-pech» tituliert werde, fusse oft auf einem «systematischen (allerdings demokratiepolitisch nicht illegitimen) Vorteil» der Wahlformel zugunsten grösserer Parteien. So wirke die Abrundung bei der Berechnung der sogenannten Verteilzahl im basellandschaftlichen Wahlrecht wie eine «Kopfsteuer»: Jeder Wahlliste werde pro Wahlregion im Mittel ein halber Sitz weggenommen – und die überzähligen Sitze würden basierend auf den Wähleranteilen an die grossen Parteien zurückverteilt. Die kleinen Parteien haben damit punkto Erfolgswertigkeit der Stimmen «mehrfach das Nachsehen». Das System sei zwar «politisch legitim», es führe aber zu den vom Landrat kritisierten Verzerrungen.

Sehr kritisch beurteilt der Wahlrechtsexperte speziell die Modalitäten für den Sitzausgleich zwischen den Wahlkreisen, weil sie nicht zu Ende gerechnet seien und darum die bekannten gegenläufigen Sitzverschiebungen als kaum erklärbare, wenn nicht unerwünschte Folge auftreten.

Der Expertenbericht spricht aber von «Handlungsoptionen mit deutlichem Verbesserungspotenzial». Es liege dabei am Gesetzgeber, «die Ziele zu gewichten», zumal es nicht möglich sei, diese gesamthaft und gleichwertig umzusetzen.

Als Lösung wird in der Bilanz dieses ersten Berichts im Sinne von umfassenderen Ansätzen erstens der Übergang zum Doppelproporz nach Balinski und Pukelsheim (analog ZH) vorgeschlagen: Dies sei die «perfekte Lösung für den kantonsweiten Proporz» und gewährleiste auch eine «verbesserte Nachvollziehbarkeit» der Sitzzuteilung. Zweitens wird eine regionale bi-proportionale Formel analog VS ins Spiel gebracht – dies sei eine «gute, aber nicht perfekte Lösung für kantonsweiten Proporz», sie sei beinahe identisch mit Zürcher Modell und führe ebenfalls zu einer verbesserten Nachvollziehbarkeit. Und drittens werden grössere Wahlkreise analog BE und SO angeregt, also faktisch eine Ersetzung der Wahlkreise durch die Wahlregionen. Dieser Ansatz sei «einfach und nachvollziehbar», wobei sich aber der kantonale Proporz nicht verbessere und der Lokalbezug leide.

Kleinere Reformmöglichkeiten, welche nur Teilaspekte betreffen, sind eine Wahlformel mit Standard-, d. h. kaufmännischer Rundung analog BS und GL, was «den kantonalen Proporz verbessert», aber nicht zur Perfektion gereicht» – oder eine alternative Wahlformel für den Sitzausgleich

in den Wahlregionen analog BE, FR, LU und VS, die «den Bezug von Mandaten und Wahlkreisstimmen verbessert», aber «ähnlich komplex wie die heutige Formel» in Baselland wäre.

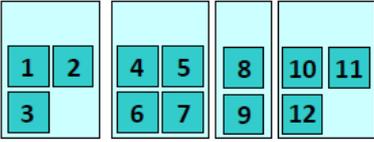
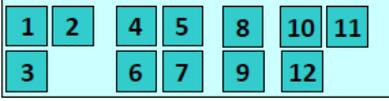
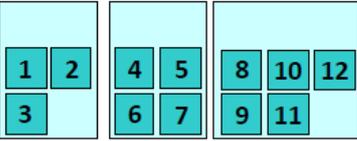
Komplementär wird zudem vorgeschlagen, dass die Sechs-Sitze-Garantie für die einzelnen Wahlkreise (wie sie gemäss § 49 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte praktiziert wird) aus demokratiepolitischen Gründen abgeschafft bzw. zu Gunsten eines «geschenkten» ersten Mandats pro Wahlkreis aufgehoben wird. Eine solche Massnahme, so Daniel Bochsler, würde an der effektiven Sitzverteilung auf die Wahlkreise kaum Änderungen bewirken.

Basierend auf dieser Auslegeordnung hat die Geschäftsleitung den beigezogenen Politologen im erwähnten zweiten Schritt beauftragt, neben dem bestehenden Wahlrechtssystem fünf andere Wahlrechtsmodelle rechnerisch zu simulieren. Diese Berechnungen, basierend auf den Wahlergebnissen von 2011, 2015 und 2019, sollten «aufzeigen, in welchem Umfang sich die Reformvarianten auf die Parteienvertretung und auf mehrere vom Landrat skizzierte Problemfelder auswirken würden». Um die «Robustheit der Resultate zu überprüfen» bzw. blosser Zufallsresultate zu vermeiden, sollten die abgegebenen Stimmen (Parteilisten) für alle sechs Varianten zudem ergänzend mit einer sogenannten Monte-Carlo-Simulation leicht variiert werden³. Ergänzend zur Berechnung der potenziellen Sitzverteilung (kantonal und in den Wahlkreisen) sollten schliesslich Indikatoren erstellt werden, die einen Vergleich der sechs Szenarien ermöglichen, also z.B. den Grad der Abweichung vom «Proportionalitätsideal» oder die Anfälligkeit für schwer nachvollziehbare Sitzverschiebungen.

Folgende Szenarien wurden zur Berechnung/Simulation in Auftrag gegeben (Details s. Grafik 1):

- Bisheriges System (Grafik: «Wahlreg 12»)
- Bisherige Wahlkreise mit einem kantonsweiten Ausgleich (Grafik: «Biprop 12»)
- Bisherige Wahlkreise mit neuem Ausgleich in drei Wahlregionen (Grafik: «Wahlreg biprop»)
- Bisherige Wahlregionen werden Wahlkreise (Grafik: «4-Wahlkreise»)
- Gemeinderegionen als Wahlkreise (Grafik: «6 Gemeindereg»)
- Kanton als ein Wahlkreis (Grafik: «Kantonaler Wahlkreis»)

³Eine Sitzverteilung kann aufgrund knapper Stimmenunterschiede erfolgen, weshalb Modellrechnungen, die «bloss» auf realen Zahlen basieren, zu wenig aussagekräftig sind bzw. zu wenig «Breite» haben, insbesondere bei Sitzsprüngen.

<p>„Wahlreg 12“ (heutiges Recht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Regionen: NR-Proporz • 12 Wahlkreise: Bruchzahl & Sitztransfer 	<p>„Biprop 12“</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Wahlkreise: Standardrundung • Kantonsweiter Ausgleich (biproportional) • Neu: alternative Prozenzhürde 3% (Kanton) / 5% (mind. 1 von 12 Wahlk.) 
<p>„Wahlreg-biprop“</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Regionen: Standardrundung (Ausgleich) • 12 Wahlkreise: Standardrundung • Neu: alternative Prozenzhürde 3% (Region) / 5% (mind. 1 Wahlk) 	<p>„4-Wahlkreise“</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Regionen: NR-Proporz 
<p>Kantonaler Wahlkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Wahlkreis: Kanton • Prozenzhürde: 3% kantonsweit 	<p>„6 Gemeindereg“</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Wahlkreise (Gemeinderegionen): Standardrundung • Kantonsweiter Ausgleich (biproportional) • Neu: alternative Prozenzhürde 3% (Kanton) / 5% (mind. 1 von 6 WK) 

Grafik 1: Heutiges System und mögliche Reformmodelle (aus: Bericht Bochsler 2)

Die Ergebnisse der Simulationen bewegen sich im Rahmen der Erwartungen und dürfen als signifikant bezeichnet werden. Auf Kantonsebene führen die meisten Reformoptionen gegenüber dem heutigen Wahlrecht zu einem «deutlichen Rückgang der Abweichungen von der Proportionalität», heisst es im zweiten Bericht Bochsler. Etwa die Hälfte der heutigen Abweichungen, so eine Aussage des Politologen gegenüber der Geschäftsleitung, könnte eliminiert werden, wenn man eine der Reformoptionen umsetzen würde. Am deutlichsten zeige sich dieser Effekt bei den Varianten mit einem doppelt-proportionalen Verfahren («Biprop-12», «6 Gemeindereg», «Wahlreg-biprop»), gefolgt vom kantonsweiten Einheitswahlkreis («Kanton»).

Je nach Reformmodell zeigen sich also durchaus Unterschiede: Eher umfassender, insgesamt bis zu drei bis vier Sitze betragend, fällt der Trend bei den Sitzverschiebungen zwischen den grossen Parteien (> 20 %) und den kleinen Parteien beim Doppelproporz mit 12 Wahlkreisen («Biprop 12») oder beim Doppelproporz mit sechs Gemeinderegionen («6 Gemeindereg») aus. Etwas weniger stark (1,5 bis 2,7 Sitze) fallen sie bei der Wahl in einem kantonalen Einheitswahlkreis («Kantonaler Wahlkreis») und beim Modell «Wahlreg-biprop» aus. Beinahe stabil bleiben die Sitze beim Wahlmodell mit vier Wahlkreisen («4-Wahlkreise»).

		Simulierte Sitzzahl	Erwartete Verschiebungen (Durchschnitt), je nach Wahlmodell				
			Wahlreg 12 (Status Quo)	Biprop 12	6 Gde-reg	Kanton	Wahlreg- biprop
Grosse	2011	44.9	-3.1	-3.1	-2.2	-2.7	0
Parteien	2015	47.5	-3.6	-3.4	-2.5	-2.9	0
(SVP, SP)	2019	43.9	-2.4	-2	-1.3	-2	0
Mittlere	2011	34.6	+0.1	+0.1	+0.2	-0.3	0
Parteien	2015	34.8	-0.3	-0.2	-0.2	+0.1	0
(FDP, CVP, Grüne)	2019	39.1	-0.7	-0.3	-0.3	-0.7	-0.8[1]
Kleinere	2011	10.5	+3	+3	+2	+3	0
Parteien	2015	7.8	+3.9	+3.6	+2.7	+2.8	0
(GLP, BDP, EVP, SD)	2019	6.7	+3.3	+2.5	+1.9	+2.9	0

Grafik 2: Simulierte Sitzzahl nach heutigem Wahlrecht und Sitzverschiebungen infolge Wahlreform (aus: Bericht Bochsler 2). [1] Sitzverschiebung an die Parteilos

Für die grossen Parteien seien mit einer Wahlreform also unter Umständen «merkliche» Effekte verbunden, aber insgesamt seien «keine erdrutschartigen parteipolitischen Verschiebungen zu erwarten».

Ein besonderes Augenmerk hatte der Landrat auf die schwer nachvollziehbaren Sitzvergaben in den Wahlkreisen bzw. die Sitztransfers in andere Wahlkreise gelegt. Diese werden von den Reformoptionen «deutlich eingedämmt»: Pro Wahl resultieren heute kantonsweit bis zu drei bis vier Sitzsprünge. Die Häufigkeit von Sitzsprüngen lasse sich je nach gewählter Variante von rund 3 % der Sitze auf 1 % der Sitze reduzieren («6-Gemeindereg»); bei den Varianten mit 12 Wahlkreisen auf 1 bis 2 % halbieren. Noch viel deutlicher reduziert sich ferner die Zahl der von Sitzsprüngen betroffenen Stimmen, die von 1 Prozent auf einen tiefen Promillewert abnimmt.

Auf Wahlkreisebene verbessern die beiden doppelt-proportionalen Reformvarianten mit 12 Wahlkreisen («Biprop-12», «Wahlreg-biprop») zudem die spiegelbildliche Vertretung der Wahlkreiswähleranteile deutlich; es gehen also weniger Stimmen wegen des Ausgleichsmechanismus «verloren». Im Durchschnitt würden in jedem Wahlkreis zwei bis drei Prozent mehr Wählerinnen und Wähler als heute eine Vertretung im Parlament finden.

Daniel Bochsler empfiehlt als «komplette Reform», Wahlregionen mit Doppelproporz oder einen kantonalen Doppelproporz einzuführen, was die Resultate «weniger verzerrend und besser nachvollziehbar» mache. Im Sinne einer besseren kantonalen Proportionalität wird zudem der Wechsel von der Abrundung zur Standardrundung empfohlen, die in allen Varianten mit Doppelproporz enthalten ist. Varianten mit respektive ohne kantonalen Ausgleich seien dabei «im Effekt ähnlich».

2.3. Stellungnahmen der Parteien

Die angesprochene Umfrage unter den Parteien zur Notwendigkeit und zu den Optionen einer Wahlrechtsreform hat ein zweigeteiltes Meinungsbild, aber auch klare Präferenzen ergeben. Von den Grünen bis zur Mitte befürworten alle Parteien relativ deutlich eine Überarbeitung des Wahlsystems. Dabei steht unisono die Einführung des Doppelproporzes im Vordergrund, wobei Grüne und SP einen kantonalen oder auch einen regionalen Ausgleich in Betracht ziehen («Biprop 12» oder «Wahlreg biprop»). Einigkeit besteht auch darin, dass die heutigen Wahlkreise als lokale Bezugsgrösse beibehalten werden sollen. Die GLP könnte sich allenfalls als Alternativvariante auch ein Modell mit sechs Wahlregionen vorstellen. Die Sechs-Sitze-Garantie für die einzelnen Wahl-

kreise hingegen soll gestrichen werden bzw. zu Gunsten eines «geschenkten» ersten Sitzes für jeden Wahlkreis fallen. Bezüglich einer Prozenzhürde zeigen sich diese Parteien uneinheitlich positioniert. Neben der Forderung nach einem Verzicht auf entsprechende Vorgaben wird als «Maximalvariante» auch der Vorschlag einer Regelung mit 3 % (Kanton) respektive 5 % (Wahlkreis) artikuliert.

FDP und SVP andererseits sehen den Handlungsbedarf nicht oder nur bedingt gegeben. Es ist etwa die Rede von einer «eher geringen Relevanz der Problematik», sodass auf die Einleitung einer Wahlrechtsreform verzichtet werden soll – zumal jeder Versuch, bestehende Schwachpunkte zu beseitigen, neue Angriffsflächen und Unzufriedenheiten schaffen würde. Jedes Wahlsystem habe unterschiedliche Vor- und Nachteile in Bezug auf Nachvollziehbarkeit, Repräsentation, Stimmkraft und Komplexität, die sich oftmals sogar als Zielkonflikte gegenüberstünden, wird argumentiert. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag einer Wahlrechtsreform werde darum kaum stimmig sein. Die heutige Lösung (Berechnung nach Hagenbach-Bischoff) werde zudem in mehreren Kantonen verwendet und sei «bundesverfassungskonform». Sollte doch eine Reform eingeleitet werden, kann sich die SVP nur das Modell mit vier Wahlkreisen vorstellen. Die FDP ihrerseits verlangt, dass eine allfällige Reform zwingend mit einer 5-%-Hürde und der Abschaffung der Sechs-Sitze-Mindestgarantie zu verbinden sei.

3. Abschliessende Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung respektive die Arbeitsgruppe Wahlrecht war sich einig, dass sie dem Landrat in einem ersten Schritt einen Bericht vorlegen will, der im Sinne einer Motion die richtungsweisenden Entscheide/Eckwerte für die Ausarbeitung einer Vorlage enthält – damit das Parlament darauf basierend den Startschuss für eine Reform geben bzw. die Bemühungen einstellen kann.

Für die Geschäftsleitung war es auch unbestritten, dass jede mögliche Reform des Wahlrechts zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt werden muss – dies ungeachtet des Abstimmungsergebnisses im Landrat (Erreichung des Vierfünftelmehrs) und des Umstands, dass keine Änderung der Kantonsverfassung und damit auch keine obligatorische Volksabstimmung nötig sind⁴. Der Landrat könne nicht selber bestimmen, nach welchen Regeln er gewählt werden will, wurde gesagt. Wenn der Landrat also die Ausarbeitung einer Vorlage beschliesst, muss darum in deren Landratsbeschluss eine entsprechende Bestimmung gemäss [§ 30 Abs. 1 Bst. b KV](#) enthalten sein.

In der Diskussion wurde in materieller Hinsicht betont, dass die Haltung von fünf der im Landrat vertretenen sieben Parteien relativ übereinstimmend im Sinne einer umfangreicheren Wahlrechtsreform ausfällt, während zwei Parteien einer Reform sehr skeptisch gegenüber stehen. Eine Annäherung der Positionen wurde gesucht, aber letztlich nicht erreicht. Auch der Vorschlag, «nur» eine Mini-Reform anzustossen (Einführung der Standardrundung und Abschaffung der Sechs-Sitze-Garantie) wurde nicht weiter vertieft.

Die als offensichtlich erachteten Schwachstellen des heutigen Systems, die gute Ausgangslage, welche durch die umfangreichen Vorarbeiten von Daniel Bochsler entstanden ist, sowie der lange Zeithorizont bis 2027 liessen letztlich als Mehrheitsmeinung die Überzeugung reifen, dass eine Reform sinnvoll und nötig ist und an die Hand genommen werden soll. Die Gegner einer Reform andererseits warnten davor, dass auch ein neues System nicht frei von Unzulänglichkeiten sein werde. Ausschlaggebend für das damalige Verfahrenspostulat sei der Wunsch nach einer Verhinderung der Sitzsprünge gewesen – dieses Problem werde aber auch mit einem kantonsweiten Doppelproporz weiter bestehen.

Als Modell einer Reform steht bei den befürwortenden Parteien relativ unangefochten ein kantonsweiter Doppelproporz («Biprop 12») bei gleichzeitiger Beibehaltung der heutigen Wahlkreise als Garanten einer lokalen Verankerung im Vordergrund. Die Frage, ob bzw. welche Prozenzhürden eingebaut werden sollen, wurde vorerst noch offen gelassen; die Frage müsse bei der Erar-

⁴ SGS 100. § 27 KV besagt bereits heute, dass der Landrat «nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt» wird.

beitung der Vorlage geklärt, aber im Moment noch nicht abschliessend vorgespurt werden. Last but not least soll die demokratiepolitisch heikle Sechs-Sitze-Garantie für die einzelnen Wahlkreise gestrichen bzw. durch den «geschenkten» ersten Sitz ersetzt werden.

Angesprochen wurde auch die Frage der Ressourcen, welche die Landeskanzlei für die Ausarbeitung der Vorlage und die Anpassungen am Wahlprogramm Sesam benötigen wird. Da die Rechtssetzungsarbeiten noch in diesem Jahr erfolgen sollten, wenn der Landrat dem Projekt seine Zustimmung erteilt, wird ein allfälliger Aufwand für den Beizug externer Unterstützung dem Regierungsrat als Kreditüberschreitung beantragt werden müssen. Die finanziellen Kosten zur Anpassung des Wahlprogramms Sesam werden erst in der Landratsvorlage zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte ausgewiesen werden.

Die formelle Geschäftsleitung des Landrats hat den vorliegenden Bericht per 28. Juni 2022 im Zirkularverfahren einstimmig verabschiedet und den Antrag an den Landrat (Landratsbeschluss) mit 6:2 Stimmen beschlossen.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat mit 6:2 Stimmen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

01.07.2022 / gs

Geschäftsleitung

Lucia Mikeler Knaack, Landratspräsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Berichte von Daniel Bochsler

Landratsbeschluss

betreffend Überprüfung und Optimierung des kantonalen Wahlrechts

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Vorlage der Geschäftsleitung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat im Sinne der Erläuterungen eine Vorlage zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte zu unterbreiten.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Erarbeitung der Vorlage sowie deren Umsetzung für die erstmalige Anwendung bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen im 2027 vorzunehmen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: